

# KURENDA SZKOLNA

za Miesiąc Październik 1866 r.

№ 10.

L. 553.

S.

Przy odezwie W. c. k. Komisyi Namiestniczej z dnia 5. Sierpnia b. r. do L. 18501, która się niniejszém do wiadomości i zastosowania podaje, nadesłano téż instrukcyę wraz z formularzami, *do układania wykazów o stanie szkół i zakładów wychowawczych.*

Zamieszczając w Kurendzie Szkolnej pomienioną odezwę, tudzież instrukcyę z formularzami, wzywa Konsystorz Dozory Szkół o nadesłanie należycie wypełnionego wykazu B. 1. w ciągu dni czternastu, zaś o nadesłanie wykazów I. II. i III. najdalej do końca Marca 1867.

Von der k. k. Statthaltereikommission.

Nr. 18501. An das hochwürdige bischöfliche Consistorium in Krakau.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 26. April l. J. Zahl 3518 Musterexemplare der von der k. k. statistischen Central-Kommission modifizirten, für Nachweisungen über die Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit deren Vorlage noch ferner den Staatsbuchhaltungen obliegen wird, bestimmten Tabellen (I. II. III.) so wie des Formulars zur Nachweisung des Einkommens des Lehrpersonals der Volksschulen (B. 1) sammt einer Instruktion zur Ausfüllung der obigen Tabellen mit dem Auftrage übermittelt, das Erforder-



Band:  
**II. Allgemeine Privat- = Lehr- und  
 Erziehungs- Anstalten im Jahre**

Ort		Art der Anstalt und Name des Eigenthümers		Lehrgegenstände		Unterrichtssprache		Jahr in welchem die An- stalt errichtet wurde		Zahl der Klassen		Katecheten		Lehrer		Lehrerinnen		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">männlich</td> <td colspan="2">weiblich</td> </tr> <tr> <td colspan="2">der Anstalt</td> <td colspan="2">der Anstalt</td> </tr> </table>		männlich		weiblich		der Anstalt		der Anstalt		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">in</td> <td colspan="2">außer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Katholiken</td> <td colspan="2">evangelische</td> </tr> <tr> <td colspan="2">griech. orient.</td> <td colspan="2">Israeliten</td> </tr> </table>		in		außer		Katholiken		evangelische		griech. orient.		Israeliten		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">nach den Stellan- gen-Verhältnissen</td> </tr> </table>		nach den Stellan- gen-Verhältnissen		Bemerkung **	
männlich		weiblich																																													
der Anstalt		der Anstalt																																													
in		außer																																													
Katholiken		evangelische																																													
griech. orient.		Israeliten																																													
nach den Stellan- gen-Verhältnissen																																															

a) für Knaben. b) für Mädchen. c) für beide Geschlechter.

\* Im Falle eine Anstalt verschiedene Lehr- Sorten, wie z. B.: Elementar-Unterricht, Gymnasial- und  
 Real- Schul- Studium umfasst, muß jede Abtheilung getrennt mit der Anzahl von Klassen und Schülern  
 an derselben aufgeführt werden.

\*\* Hier ist auch zu bemerken, welche Anstalten das Recht besitzen, staatliche Zeugnisse auszustellen.

1881. 10. 10.



Abchrift.

Copia ad 3518 C. U. 1866. ad 13621 1866.

## I n s t r u k t i o n

zur Ausfüllung der von den k. k. Staatsbuchhaltungen periodisch vorzulegenden Ausweise über Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die k. k. Staatsbuchhaltungen haben durch die schon seit längerer Zeit erfolgte Siftrung der Personal-Nachweisungen über höhere Lehranstalten und Mittelschulen, namentlich aber durch die mit Erlaß des k. k. Staats-Ministeriums vom 28. Juli 1863 Zahl 5529 St. M. I. geschehenen Abstellung der Volksschul-Tabellen eine höchst erhebliche Vereinfachung der denselben aufgetragenen jährlichen Tabellen über Lehr- und Erziehungsanstalten erfahren. — Um nun auch bezüglich jener Ausweise, für welche die Verpflichtung zur Vorlage den Staatsbuchhaltungen nicht abgenommen werden kann, die möglichste Vereinfachung eintreten zu lassen, werden diese Tabellen einer vollständigen Umgestaltung unterzogen, so zwar, daß nur jene Tabellen, welche den Personalstand betreffen, in Zukunft jährlich vorzulegen sind, die Nachweisungen über den Aufwand aber nur in längeren Terminen, u. z.: bezüglich der höheren Lehranstalten und Mittelschulen jedes 5., und betreffs der Volksschulen jedes 10. Jahr zusammengestellt, und im Wege der Landesbehörde an die k. k. statistische Central-Kommission eingesendet werden sollen.

Die erste Vorlage dieser Art wird für die Ergebnisse des Jahres 1865 erwartet, und auf diese werden demnach die weiteren Ausweise über Lehrer- und Schülerzahl, insoweit die Staatsbuchhaltungen hierzu überhaupt verhalten bleiben, jährlich, dagegen die Tabellen bezüglich des Aufwandes der höheren Lehranstalten und Mittelschulen für die Jahre 1870, 1875, 1880 u. s. w., und bezüglich des Volksschulaufwandes für die Jahre 1875, 1885 u. s. w. erfolgen.

Die bisher in Kraft bestandenen jährlichen Nachweisungen über öffentliche und Privat-Erziehungsanstalten erreichen gleichzeitig ihr Ende und sind von 1865 an abgestellt, an deren Stelle die neuen Formulare treten, über deren Ausfüllung im Nachfolgenden die nöthigen Erläuterungen folgen. Im Allgemeinen wird die Norm festgestellt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Lehr- und

Erziehungs-Anstalten in Zukunft völlig aufgelassen wird, und demnach in den nunmehr vorgezeichneten Tabellen nur bei Scheidung zu machen ist, welche Anstalten öffentliche oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sind d. h. ob sie von den öffentlichen Fonds erhalten werden und das Recht besitzen, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen oder nicht.

Die einzelnen nunmehr in Gebrauch gesetzten Tabellen sind:

## I. Öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten.

Diese Tafel bildet die nothwendige Ergänzung zu den Nachweisungen jener Anstalten, deren Direktionen unmittelbar jährliche statistische Tabellen vorlegen. Es entfallen daher alle jene Lehranstalten, bezüglich welcher mit feinerzeitigem Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 2. Dezember 1851 Zahl 576 die Nachweisung des Lehrers- und Schülerstandes erlassen wurde, nunmehr völlig, auch bezüglich der Geldgebarung aus den Arbeiten der Staatsbuchhaltung. Hieher gehören Universitäten, größere Fachschulen, wie chirurgische Lehranstalten, theologische Studien, Hebammenschulen, chemische Lehranstalten, Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen; und es sind in der Tafel I. nur jene öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten aufzunehmen, welche in den früher getrennten Nachweisungen der öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten unter der Rubrik: „Sonstige besondere oder spezielle Lehr- und Erziehungsanstalten“ subsummirt wurden. Namentlich gehören also hieher: die Waisenhäuser, Blinden-, und Taubstummen-Institute, die Konvikte und Alumnen, Knabenseminarien und sonstige öffentliche Anstalten dieser Art, wie Staats- oder ständische Pensionate, vom Staate dotirte Lehranstalten in geistlichen Stiftern u. dgl. Dagegen bleiben auch die Volksschulen summt der Nachweisung des Volksschulaufwandes von dieser Tafel völlig ausgeschlossen.

## II. Allgemeine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

## III. Spezielle Privat-Lehranstalten.

In diesen beiden Tafeln sind jene Anstalten aufzunehmen, welche früher den Inhalt der Tabellen über Privat-Lehranstalten und Privat-Erziehungsanstalten gebildet haben, und der Entscheidungsgrund, ob eine Anstalt in die eine

oder andere Tafel gehört, wird durch den Umstand gegeben, ob der Unterricht allgemeine Bildung oder nur spezielle Erwerbung von Kenntnissen in einem oder dem anderen Fache bezweckt. Die gleiche Unterscheidung ist auch schon bei den früher vorgezeichneten Tabellen über Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gemacht worden, und überdies sind die einzelnen Kategorien, welche in die Tabelle III. im Falle des Vorkommens aufgenommen werden müssen, in den daselbst genannten zehn Unterabtheilungen genau vorgezeichnet, so daß nur die eine allgemeine Bildung abzielenden Institute für die Tabelle II erübrigen. Die Nachweisung des Aufwandes unterbleibt bei sämmtlichen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, also in der ganzen Nachweisung II und III völlig.

Für die öffentlichen Lehranstalten erübrigt noch die nur in längeren Perioden zu liefernde Nachweisung des Aufwandes. Beim Entwurfe dieser Nachweisung wurde die möglichste Erleichterung für die Staatsbuchhaltungen sowohl durch den auf 5 und 10 Jahre festgestellten Termin, als durch den Umstand im Auge behalten, daß die fünfjährige für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen bestimmte Tabelle A. 1 den Rubriken der Jahresrechnungen dieser Anstalten, die zehnjährige für die Volksschulen B. 1 aber dem Inhalte der Schulfassungen gleichgehalten wurden. Ueberdies beschränkt sich die zweite für die Volksschulen bestimmte Nachweisung und auf das Einkommen des Lehrpersonals, daher beide Tabellen ohne Belastung und jedenfalls in weit kürzerer Zeit, als dieß bei den bisherigen jährlichen Nachweisungen des Aufwandes möglich war, zu Stande gebracht werden können. Welche Anstalten in jede der Tabellen aufzunehmen sind, dafür spricht die Uebersicht, es wird die Tabelle A. 1 den Aufwand jener öffentlichen Lehranstalten enthalten, deren Besuch die früher zurückgelegte Volksschule, und bezüglich der höheren Lehranstalten jenen, der Mittelschule voraussetzt, also, so weit solche Anstalten in den einzelnen Ländern vorkommen, die Universitäten, höheren Fachschulen, wie: chirurgische Lehranstalten, theologische Lehranstalten, technische Akademien, Spezial-Lehranstalten für Bergbau, Landwirthschaft, Forstkunde u. dgl., Gymnasien, Realschulen und Realgymnasien. In der Tabelle B. 1. sind die Volksschulen nach Schuldistrikten alphabetisch gereiht aufzunehmen.

Als Termin für die Vorlage dieser Tabellen im Wege der k. k. Landesbehörden an die k. k. statistische Central-Kommission wird für die jährlich vorzulegenden Ausweise I., II. und III. Ende Juni jedes nächstfolgenden Jahres, für

die jedes 5. Jahr zu liefernde Nachweisung A. 1. der gleiche Termin in dem auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahre, für die Tabelle über das Einkommen des Lehrpersonals der Volksschulen, Tabelle B. 1. aber, welche jedes 10. Jahr zu liefern ist, Ende Juli des nächstfolgenden Jahres festgestellt, und es werden die Staatsbuchhaltungen um so leichter in der Lage sein, diese Fristen zuzuhalten, als dieselben die gleichen mit den bisher für die früheren jährlichen Nachweisungen bilden, dabei aber der zu den neuen Tabellen erforderliche Zeitaufwand sich ungleich geringer herausstellt.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.

*Kraków dnia 20. Września 1866.*

L. 580.

S.

Były wypadki, że niektórzy nauczyciele część płacy swojej od gminy pobierający, zniewoleni byli udawać się do Władz rządowych z prośbą pisemną o wyegzekwowanie przypadającej im należności. Podania takie wnosząc bez stempla, skazani zostali na karę stęplową.

Konsystorz tutejszy powziąwszy o tem wiadomość, uznał za stósowne uczynić zapytanie u wysokich Władz rządowych, ażali w wypadkach wyżej wzmiankowanych obowiązani są nauczyciele stęplować podania lub nie.

Gdy Świetna c. k. Dyrekeya Skarbowa rozporządzeniami z dnia 31. Lipca b. r. do L. 12609 i z d. 27. Czerwca b. r. do L. 10998 przy odezwie W. c. k. Komisji Namiestniczłej z dnia 19. Sierpnia b. r. do L. 20785 nadesłanemi na wzmiankowane zapytanie przeczącą dała odpowiedź, ztém Konsystorz zawiadania o tém nauczycieli w tym celu, aby pisząc podania o zarządzenie egzekucyi nie ponosili kosztów stęplowych.

Z Konsystorza Jlnego Dyec. Krak.

*Kraków dnia 20. Września 1866.*

---

**ANTONI**

Biskup Amatant, i Wik. Apost. Krak.

**X. Paweł Russek**

Kancelarz.